



TaylorWessing

Entwurf Änderung ArbZG

3.5.2023 | Prof. Dr. Michael Pils, Dr. Johannes Höft

Privat und vertraulich

4 Wochen für 1 €
29,99 €
Zum Angebot

Handelsblatt

MEINE NEWS | HOME | POLITIK | UNTERNEHMEN | TECHNOLOGIE | FINANZEN | MOBILITÄT | KARRIERE | ARTS & STYLE | MEINUNG | VIDEO | SERVICE

Deutschland | Konjunktur | International

Suchbegriff: WKN, ISIN

ARBEITSZEITERFASSUNG

Was Arbeitsminister Heil konkret vorschwebt – und was daran problematisch ist

Arbeitsrechtsexperten sehen die Vorschläge zur verpflichtenden Arbeitszeiterfassung kritisch. So werde etwa der Begriff der Vertrauensarbeitszeit „deutlich abgedummt“

TAGESSPIEGEL Anmelden ABO

Politik | Internationales | Berlin | Gesellschaft | Wirtschaft | Kultur | Wissen | Gesundheit | Sport | Meinungen

Immobilien | Jobs & Karriere | Finanzen | Mobilität

Wirtschaft | Gesetz zur Arbeitszeiterfassung: FDP kritisiert das „faktische Aus“ von Vertrauensarbeitszeit



Gesetz zur Arbeitszeiterfassung FDP kritisiert das „faktische Aus“ von Vertrauensarbeitszeit

FDP bremst Heil bei Plänen zur Arbeitszeiterfassung

28. April 2023, 16:28 Uhr | Lesedauer: 2 min



Minister Hubertus Heil bekommt für seine Pläne zur Arbeitszeiterfassung Kritik aus der FDP. Die Fraktionsvize Lukas Köhler fordert, dass der Gesetzentwurf grundlegend überarbeitet wird. Die Liberalen pochen auf den Erhalt der Vertrauensarbeitszeit.

Arbeitszeiterfassung

Kommt jetzt die Stechuhr zurück?

Bald müssen Unternehmen elektronisch erfassen, wie viel ihre Angestellten arbeiten. Doch das geplante Gesetz enthält Ausnahmen. Was ändert sich für Beschäftigte wirklich?

tagesschau

Marktber | Wirtschaft | Unternehmen | Einsatz für Arbeitszeiterfassung: Elektronische Aufzeichnung noch am selben Tag?



Entwurf der Arbeitszeiterfassung: Elektronische Aufzeichnung noch am selben Tag?


Send: 28.04.2023 17:00 Uhr

Wirtschaft

ÄNGER ÜBER DEN ARBEITSAMINISTER

Arbeitgeber drohen Heil mit „Fundamentalopposition“

VON DIETRICH CREUTZBURG, BERLIN | AKTUALISIERT AM 20.04.2023 | 08:36



Neue Arbeitszeiterfassung, Einmischung beim Mindestlohn: Gesamtmetall-Chef Stefan Wolf spricht Klartext, was die Skepsis gegenüber dem Arbeitsminister angeht.

Stabschef | Politik | Elektronische Arbeitszeiterfassung wird Pflicht: Das müssen die Beschäftigten jetzt wissen

Neuer Gesetzentwurf des Arbeitsministeriums

Arbeitszeiterfassung wird Pflicht: Das Beschäftigte jetzt wissen



Ein neuer Gesetzentwurf des Arbeitsministeriums soll die Arbeitszeiterfassung regeln. Was die Erfassungswege angeht, ist die Sache ziemlich eindeutig. In Sachen Homeoffice und Vertrauen Papier allerdings Fragen auf. Was wir wissen und was nicht.

Niklas Engelking
20.04.2023, 00:00 Uhr

Merkur.de | Ukraine-Krieg | Politik | Wirtschaft | Deutschland | Welt | Lokales

Heils Gesetzesentwurf zur Arbeitszeiterfassung ruft Kritik hervor

Erstellt: 20.04.2023, 16:19 Uhr

Kommentare | Teilen



Der Gesetzesentwurf zur Arbeitszeiterfassung von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD) ist bei Arbeitgebervertretern auf Kritik gestoßen.

Berlin in Deutschland - Heil schießt mit seinem Vorstoß „übers Ziel hinaus“, erklärte der Geschäftsführer des Verbandes Deutscher

Neues vom Gesetzgeber

Gesetzesentwurf	Begründung
§ 16 Abs. 2 Ref.EntwArbZG: Tagesgenaue Aufzeichnung elektronisch mit zweijähriger Aufbewahrungspflicht (Bußgeld)	Elektronische Zeiterfassung (Grund unklar), wohl auch kollektive Erfassung über Schichtpläne (Begr.)
§ 16 Abs. 3 Ref.EntwArbZG: Aufzeichnung durch den Arbeitnehmer oder Dritten, aber: volle Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für die ordnungsgemäße Aufzeichnung	Dritter: Entleiher; Anleitungspflicht/Kontrollpflicht
§ 16 Abs. 4 Ref.EntwArbZG: Bei Vertrauensarbeitszeit muss Arbeitgeber „durch geeignete Maßnahmen sicher[zu]stellen“, dass ihm Verstöße gegen die Arbeitszeitregeln bekannt werden (Ruhepausen/Dauer/Lage)	Vertrauensarbeitszeit theoretisch möglich, aber elektronische Aufzeichnung und Kontrolle nötig; systemische Meldepflichten von Verstößen; auch Aufbewahrungspflicht und wohl auch Informationspflicht nach Abs. 5 Ref.EntwArbZG?
§ 16 Abs. 5 Ref.EntwArbZG: Informationspflicht auf Verlangen über die Arbeitszeitdokumentation & Kopie an Arbeitnehmer (Bußgeld)	Zugänglichkeit wird als Kopie verstanden. Einsichtnahme des BR über § 80 BetrVG. (Daneben Art. 15 DSGVO).
§ 16 Abs. 6 Ref.EntwArbZG: Bereithalten der Aufzeichnungen für 2 Jahre für Behörden, auch am Ort der Beschäftigung/Baustelle (auf Verlangen der Behörde)	Kontrollerleichterung für Behörde
§ 16 Abs. 7 Ref.EntwArbZG: Aufweichung in Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrags	Öffnungsklausel für „Sozialpartner“; keine Flexibilisierungsmöglichkeit für tariffreie Unternehmen; Verhältnis (4) und (7) Nr. 3 unklar
§ 16 Abs. 8 Ref.EntwArbZG: Gestaffelte Geltung	Vorlaufzeit geringer je größer das Unternehmen

Bewertung

- Bereits jetzt etliche kritische Stimmen (FDP, CDU, VDMA, BDI)
- Keine Flexibilisierung der Höchstarbeitszeit oder der Ruhezeiten
- Unerfreuliche elektronische Zeiterfassung als Grundprinzip
- Unpraktikable Flexibilisierung durch Tarifvertrag/BV – (zu) enge Bereichsausnahme
- Unklar:
 - Verhältnis zum Arbeitsschutzgesetz
 - Gibt es noch Vertrauensarbeitszeit?
 - Was gilt im Homeoffice?
- Bußgelder: Bürokratiemonster mit potentiell empfindlichen Strafzahlungen, mittelbar sogar erhöhtes Risiko einer Strafbarkeit aufgrund erleichterter Kontrollmöglichkeiten
- (P) Sozialversicherung/Lohnsteuer bei vergütungspflichtigen Überstunden; Minijobber



To-do's für Arbeitgeber

- Erster Entwurf – Richtung dürfte aber klar sein
- Daher: Arbeitszeit-Compliance auf den Prüfstand stellen:
 - Wo fallen Arbeitszeitverstöße gehäuft an?
 - Wie können Arbeitszeitmodelle so gestaltet werden, dass Arbeitszeitspitzen abgebaut bzw. vermieden werden?
 - Wie können Arbeitsabläufe gleichwohl effizient aufrechterhalten werden?
 - Müssen Ausnahmegenehmigungen beantragt/vorbereitet werden?
 - Müssen bestehende Policies geändert werden?
 - Ist das Thema Arbeitszeit bereits in die Arbeitsschutzorganisation eingebettet (Gefährdungsbeurteilung)?

**Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Ihre Fragen



Ihr Ansprechpartner

Michael Pils ist anerkannter Experte für die arbeitsrechtliche Betreuung von nationalen und internationalen Unternehmenskäufen sowie für Post-Merger-Integration. Mit Leidenschaft stellt er stets die Unternehmenskultur und die Bedürfnisse der Mandantinnen und Mandanten in den Mittelpunkt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt zudem auf Projekten mit Bezug zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, zur HR-Compliance sowie der betrieblichen Altersversorgung.

Hervorzuheben ist sein Japan-Know-how: Seit vielen Jahren unterstützt Michael Pils mit seinem exzellenten Netzwerk die Japan-Praxisgruppe bei Taylor Wessing als Co-Head des Japan Desk. Er gilt als Brückenbauer zwischen Asien und Europa, vor allem bei Projekten mit Japan-Bezug unterstreichen zahlreiche Empfehlungen seine Expertise. Michael Pils setzt sich, insbesondere als Vorstandsmitglied der Deutsch-Japanischen Gesellschaft für Arbeitsrecht, für den juristischen Austausch und die Nachwuchsförderung ein.

Sprachen

- Deutsch, Englisch, Japanisch



Ausgezeichnet im Arbeitsrecht, **Die besten Anwälte™ in Deutschland 2021, 2022**



Prof. Dr. Michael Johannes Pils

Partner
Düsseldorf

+49 211 8387-215
m.pils@taylorwessing.com

Beratungsschwerpunkte

- Arbeitsrecht

Ihr Ansprechpartner

Johannes Höft berät deutsche und internationale Unternehmen sowie Führungskräfte in allen Bereichen des Individual- und Kollektivarbeitsrechts einschließlich der arbeitsgerichtlichen Prozessführung und der Vertretung in betriebsverfassungsrechtlichen Einigungsstellen.

Ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt dabei auf der Beratung von Unternehmen zu Fragen des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der entsprechenden Vertretung gegenüber Behörden und Betriebsräten sowie der Begleitung von Betriebsprüfungen.

Außerdem ist Johannes Höft Dozent für Arbeitsrecht an der HAW Hamburg.

Sprachen

- Deutsch, Englisch



Dr. Johannes A. Höft

Salary Partner
Hamburg

+49 40 36803-117

j.hoeft@taylorwessing.com

Beratungsschwerpunkte

- Arbeitsrecht
- Betrieblicher Arbeits- und Gesundheitsschutz

